

Anlage 2 - Pflichtenheft Erhebung und Erfolgskennzahlen
zum Förderprogramm „Regiobuslinien“
vom 14.04.2022

Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg

Definition von Begrifflichkeiten

Unter Erhebungen sind grundsätzlich die Zählungen und Befragungen von Fahrgästen zu verstehen. Befragungen beziehen sich dabei auf die Erfassung von den verschiedenen Fahrscheinarten der Fahrgäste.

Die Fahrgastzählungen sind nach den Vorgaben dieses Pflichtenhefts immer durchzuführen.

Ob eine Durchführung der Befragungen notwendig ist, kann der Anlage 1 (Punkt 6) entnommen werden und ist im Voraus grundsätzlich mit dem Ministerium für Verkehr abzustimmen. Die Befragung dient vorrangig zur Erfassung der Fahrscheinart und somit zur Bestimmung des Fahrschein-Mix und des daraus resultierenden linienspezifischen Erlössatz je Fahrgast. Dieser Erlössatz ist in den Folgejahren zur Ermittlung der Erlöse, mit den Zählergebnissen hochzurechnen.

1 Aufgaben

Erhebungen sind zur Ermittlung und Hochrechnung der Erlöse auf der jeweiligen Regiobuslinie durchzuführen. Zu den Aufgaben gehört daher auch die Qualitätssicherung bei den verschiedenen Erhebungen sicherzustellen.

Insbesondere müssen die **Fahrgastzählungen (Einsteiger und Aussteiger) und Befragungen (genutzter Fahrschein)** nach den, in diesem Pflichtenheft gemachten, Vorgaben des Ministeriums für Verkehr zur

- Messhäufigkeit
- saisonalen und täglichen Verteilung
- und Messqualität

eingehalten werden, um damit die Realität möglichst getreu abzubilden.

Weiter ist sicherzustellen, dass die Hochrechnung der Messresultate nachvollziehbar ist und dass eventuelle Korrekturen und Störungen offengelegt sind.

Der Zuwendungsempfänger ermöglicht dem Zuwendungsgeber die:

- Überprüfung der Handzählungen
- Überprüfen der Messhäufigkeit, sowie der saisonalen Verteilung
- Stichprobenweise Kontrolle der Zählungen

2 Vorgaben zur Erhebung

Soweit Bestandlinien bestehen, die zur Regiobuslinie aufgewertet werden sollen, sind die in 2.1. ausgeführten Zählungen über alle Bestandsfahrten auf der Linie

- als Vorher- und jährliche Nachher-Zählung durchzuführen

sowie die in 2.1. ausgeführten Befragungen über alle Bestandsfahrten auf der Linie

- als Vorher- und zweimalige Nachher-Befragungen (im ersten und zweiten Betriebsjahr) bei Linien mit nicht eigenwirtschaftlicher Kernleistung und
- als Vorher- und jährliche Nachher-Befragungen bei Linien mit eigenwirtschaftlicher Kernleistung

durchzuführen.

Bei Folge-Förderungen bestehender Linien genügt eine Befragung im ersten Förderjahr.

Soweit es sich um neu einzurichtende Linien handelt, sind die Zählungen als jährliche Nachher-Zählungen durchzuführen. Die Befragungen zum Erfassen der Fahrscheinart sind im ersten und zweiten Betriebsjahr durchzuführen.

Generell ist den Zuwendungsempfängern freigestellt, eine jährliche Erhebung zur Ermittlung der Fahrscheinarten durchzuführen und diese für die Mehrerlösberechnungen anzusetzen.

Zudem sollte insbesondere in Jahren in denen absehbar ist, dass aufgrund von Veranstaltungen oder durch eine Verlagerung der Fahrgastströme sich der Fahrschein-Mix ändern wird, in diesem Jahr, sowie dem darauffolgenden Jahr eine Befragung durchgeführt werden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dies dem Zuwendungsgeber rechtzeitig zu melden und entsprechende Abstimmungen vorzunehmen.

Sofern Erhebungen eines oder mehrerer Verkehrsverbände, in denen die Regiobuslinie verkehrt, durchgeführt werden und diese den Anforderungen des Pflichtenheftes genügen, können diese anstelle eigener Erhebungen vorgelegt werden. In diesem Fall ist der Zuwendungsgeber frühzeitig zu informieren und der Nachweis der Anforderungserfüllung gemäß des Pflichtenheftes zu erbringen.

2.1 Vorgaben zur Erhebung der Einsteiger, der Pkm sowie der Fahrscheinart

Es müssen

- a) die Einsteiger, Aussteiger und Pkm je Linie
- b) die Fahrausweisnutzungen

gemäß folgenden Vorgaben erhoben werden:

Art	Anzahl	Verteilung über das Jahr	Fahrzeug/Ausrüstung
Zählung: Händisch, falls AFZS nicht vorhanden.	<p>Bei händischer Zählung:</p> <p>Pro Linie und Kurs je Halbjahr mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mo – Fr (an vier Tagen an Schultagen) - Mo – Fr (an einem Tag an Ferientagen) - Sa - So <p>Das entspricht 7 Zähltagen pro Halbjahr (14 Zähltag pro Jahr)</p> <p>Bei AFZS: Alle verwendbaren (korrekt gezählten) Datensätze der Einzelfahrten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Saisonale Gegebenheiten sind zu berücksichtigen; - Halbjahresvorgaben sind zu beachten 	Wenn vorhanden, dann AFZS
Befragung: Fahrausweise durch Fachpersonal	<p>Pro Linie und Kurs je Halbjahr mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mo – Fr (an vier Tagen an Schultagen) - Mo – Fr (an einem Tag an Ferientagen) - Sa - So <p>Das entspricht 7 Befragungstagen pro Halbjahr (14 Befragungstage pro Jahr)</p> <p>In diesen zwei Wochen müssen jedoch mindestens 400 Fahrgäste pro Linie befragt werden; ist dies nicht der Fall, müssen die Befragungstage erhöht werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Saisonale Gegebenheiten sind zu berücksichtigen; - Halbjahresvorgaben sind zu beachten 	standardisierter Erhebungsbogen

2.2 Konkretisierte Vorgaben zur Erhebung bei Linien mit eigenwirtschaftlichem Kern

Zur Ermittlung der Mehrerlöse werden folgende Fahrten im Zuge der Vorher- und Nachher-Erhebung herangezogen:

- Fahrten, die bereits im Fahrplanjahr vor Antragstellung von kommunaler Seite bezuschusst wurden (Basisjahr) und Fahrten, die in den Fahrplanjahren nach Antragstellung und Bewilligung durch den Zuwendungsgeber bzw. durch den Aufgabenträger bezuschusst werden
- nicht jedoch Fahrten, die eigenwirtschaftlich erbracht werden.

2.3 Konkretisierte Vorgaben zur Erhebung bei Linien ohne eigenwirtschaftlicher Kernleistung

Zur Ermittlung der Gesamterlöse werden folgende Fahrten im Zuge der Vorher- und Nachher-Erhebung herangezogen:

- alle Fahrten, einer bereits bestehenden Linie, die in einem Stundentakt bzw. Halbstundentakt (im Falle der Einführung eines Halbstundentakts in der Hauptverkehrszeit) in eine Regiobuslinie überführt werden soll
- nicht jedoch Fahrten, die ggf. darüber hinaus angeboten werden

2.4 Erhebungs- und Hochrechnungszeitraum

Die Hochrechnung erfolgt durch eine einfache Hochrechnung. Die einfache Hochrechnung basiert auf dem Fahrplanjahr. Während der Fahrplanperiode werden die Fahrgastdaten nach Punkt 2.1 erhoben. Die Anzahl Tage des Fahrplanjahres werden proportional auf das Standard-Kalenderjahr (365 Tage) umgerechnet. Die Zählhäufigkeit bezieht sich auf alle ausgewiesenen Fahrplankurse, die jeweils mit den tatsächlichen Sollfahrten pro Jahr hochgerechnet werden.

2.5 Genauigkeit und Nachvollziehbarkeit der Messresultate

Der Zuwendungsempfänger ist verantwortlich dafür, dass sowohl die Messresultate als auch die Hochrechnung der Daten die Realität möglichst getreu abbilden. Die Hochrechnung der Messresultate muss nachvollziehbar dokumentiert sein und dem Land als Zuwendungsgeber übergeben werden. Annahmen, Korrekturen oder Störungen sind offenzulegen.

3 Umgang mit Veränderungen im Betriebsablauf

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet sich über anstehende Veränderungen im Betriebsablauf rechtzeitig zu informieren. Baustellen, Strassensperrungen etc., die Veränderungen im Fahrgastaufkommen nach sich ziehen, sind vor Eintreten der Fälle – sofern vorher bekannt – an den Zuwendungsgeber zu melden. Sollten Veränderungen nicht vorhersehbar sein (z.B. Straßensperrungen durch Unfälle), so müssen diese im Nachgang beim Zuwendungsgeber angezeigt werden. Falls notwendig, sind Abmachungen über die Zählungen sowie Befragungen während solcher Zeiten neu festzulegen. Der Zuwendungsgeber entscheidet bei jeder gemeldeten Massnahme, ob entsprechende Anpassungen bei den Fahrgasterhebungen notwendig sind.

4 Kontrolle der Fahrgastzählungen und -befragungen

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, eigene Kontrollzählungen und -befragungen auf eigene Kosten durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Erhebungen sind zur „Eichung“ der Messresultate des jeweiligen Zuwendungsempfängers heranzuziehen.

Die Zählergebnisse sind dem Zuwendungsgeber zur Prüfung bis spätestens 15. Februar des folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

5 Erhebungsrhythmus

Bei bereits bestehendem Fahrtenangebot auf zukünftigen Regiobuslinien sind im jeweils laufenden Fahrplanjahr Basiserhebungen ebenfalls nach den Vorgaben in 2.1. durchzuführen.

6 Erfolgskennzahlen bei der Schlussrechnung

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen, folgendes Bewertungsraster mit Kennzahlen zu füllen. Das Bewertungsraster ist Bestandteil des Verwendungsnachweises, welcher nach Ablauf des Förderzeitraums durch den Zuwendungsempfänger vorzulegen ist.

Bewertungsraster:

Kennzahl	Ziel	Real	Zielerreichungsgrad in %	Grund
Stunden- bzw. Halbstundentakt	Mo-Fr, Sa und So/Feiertag: Anzahl der Fahrtenpaare wie in Antragsstellung			
Umwegfaktor	$\leq 1,25$			

Reise-geschwindigkeit	Verdichtungsraum: min. 30km/h Ländlicher Raum und Randzone Verdichtungsraum: min.35 km/h			
Fahrgäste p.a.	Anbindung Mittelzentrum an den SPNV im Verdichtungsraum: min. 200.000 Anbindung Mittelzentrum/Lückenschluss im ländlichen Raum und Randzone Verdichtungsraum: min. 100.000 Anbindung Unterzentrum an den SPNV: min. 60.000			
Steigerung Fahrgastzahlen	3% p.a. in den ersten fünf Betriebsjahren, danach 1,5% p.a.			
Kostendeckungsgrad	Anbindung Mittelzentrum an den SPNV im Verdichtungsraum: min. 30% Mittelzentrum/Lückenschluss im ländlichen Raum und Randzone Verdichtungsraum: min. 20% Anbindung Unterzentrum: min. 10%			
Steigerung Kostendeckungsgrad	2% p.a. in den ersten fünf Betriebsjahren, danach 1% p.a.			